

Allgemeine Mietbedingungen

- 1.) Die nachstehenden Mietbedingungen sind für den ganzen Geschäftsverkehr zwischen Mieter und Vermieter gültig. Abweichende Abmachungen sind nur bei gegenseitiger schriftlicher Vereinbarung gültig. Mit der Unterschrift des Mietvertrages anerkennt der Mieter diese zusätzlichen Vertragsbestimmungen in allen Punkten.
- 2.) Der Mieter muss volljährig und unterschreibungsberechtigt sein. Bei Vereinen oder OK's ist eine verantwortliche Ansprechperson zu benennen, welche den Vertrag unterschreibt und die Haftung übernimmt. Die unterzeichnende Person haftet auch für die rechtzeitige Bezahlung der Miete, sowie die rechtzeitige Retournierung von abgeholtem Mietmaterial.
- 3.) Mit der Unterschrift bei Selbstabholung bestätigt der Mieter, das Material vollständig und funktionstüchtig erhalten zu haben. Nachträglich erkannte Mängel werden nicht anerkannt. Er bestätigt ferner, dass die Mietgegenstände nur durch fachkundiges Personal bedient werden. Insbesondere ist bei Anschluss an das Starkstromnetz gemäss SEV- Vorschriften nur ausgebildetes Personal zulässig.
Können Anlagen infolge Unkenntnis des Mieters über die Möglichkeiten der Programmierpulte nicht richtig oder gar nicht eingesetzt werden, kann keine Mietpreisreduktion verlangt werden.
- 4.) Kann eine Veranstaltung infolge Schlechtwetter oder anderer Umstände nicht durchgeführt werden, oder werden Anlagen oder Teile davon infolge Nichtgebrauch nicht benutzt, resp. nicht abgeholt, ist der Mietpreis dennoch geschuldet. Es bestehen jedoch spezielle Konditionen für allfällige Verschiebungsdaten oder Annullierungsabmachungen. Diese sind jedoch auf dem Mietvertrag rechtzeitig zu vereinbaren.
- 5.) Bei Miete inklusiv Lieferung und Bedienung durch AU-VI-DE ist der Mieter verantwortlich für:
 - elektrischer Anschluss gemäss Anforderung im Mietvertrag
 - entsprechende Platzreservation für Bedienpulte, Lichtverfolger, Transportkisten gem. Anweisung Regie
 - Zufahrt für Bus oder LKW bis zum Eingang oder Bühne
 - Eintrittskarte oder Pass für alle Räume in welchen sich Anlagen befinden
 - Parkplatz in unmittelbarer Nähe für Operator/ Service oder Pikettfahrzeug
- 6.) Der Mieter ist bei mehrtägigen Mieten besorgt, das alles Material unter ständiger Aufsicht ist und nachts durch eine professionelle Organisation bewacht wird. Bei Möglichkeit werden Anlagen in geschlossenen Räumen aufbewahrt. Allfällige Gebühren und Abgaben insbesondere SUIZA gehen zu Lasten des Mieters.
- 7.) Kosten für Essen und Getränke sowie Übernachtungen werden für grössere Anlässe separat geregelt. Bestehen keine Sonderabmachungen, werden die notwendigen Techniker und Operateure vom Veranstalter warm verpflegt, sowie alkoholfreie Getränke zur Verfügung gestellt. Besteht diese Möglichkeit nicht, werden Fr. 40.-- pro Hauptmahlzeit pauschal sowie Uebernachtungsspesen nach tatsächlichem Aufwand auf Grund von Belegen in Rechnung gestellt.
- 8.) Alle Mietgegenstände bleiben uneingeschränktes Eigentum der Firma AU-VI-DE. Jegliche Änderungen, Reparaturen, oder Weitervermietung an Drittpersonen sind nicht gestattet. Bei Vertrag mit Bedienung durch AU-VI-DE dürfen Anlagen in Abwesenheit des Technikers nicht eingeschaltet, resp. betrieben werden. Ferner dürfen Firmenlogos und Beschriftungen weder entfernt, noch abgedeckt werden.
- 9.) Für allfällige Schäden an der Mietsache verursacht durch unsachgemässe Handhabung durch den Mieter oder Drittpersonen, äussere Einflüsse, Diebstahl, Vandalismus etc. haftet vollumfänglich der Mieter. Wir empfehlen bei grösserem Equipment den Abschluss einer separaten Versicherung. Der Wert des gesamten Mietmaterials ist bei all unseren Mietverträgen separat aufgeführt.
Gegen Gebühr kann bei unserer betriebseigenen Versicherung eine Pauschalversicherung für die Mietdauer inkl. Transport abgeschlossen werden. Die Prämie (min. Prämie Fr. 100.-) geht zu Lasten des Mieters und ist zusammen mit dem Mietpreis fällig. Der Selbstbehalt von Fr. 1000.-- im Schadenfalle geht in jedem Falle zu Lasten des Mieters. Die Versicherung haftet jedoch auf keinen Fall bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Abschluss unserer Versicherung gelten die Vertragsbestimmungen der Schweizerischen Mobiliar Versicherung sinngemäss.
- 10.) Schäden oder technische Defekte sind bei Eintreten oder spätestens bei Retournierung sofort zu melden. Reparaturen dürfen nur durch unsere eigenen Techniker ausgeführt werden. Der Vermieter haftet nicht für Folgeschäden oder weitergehende Forderungen insbesondere von Drittpersonen bei Ausfall der Mietsache. Bei Defekten entscheidet der Vermieter über Reparatur oder Ersatz der Anlage.

- 11.) Bei Schäden durch Unbekannte oder Diebstahl ist unverzüglich die örtliche Polizei zu informieren, um eine Beweisführung zu ermöglichen.
- 12.) Bei nicht rechtzeitiger Retournierung von Mietgegenständen wird der Mietpreis analog dem Mietvertrag für jeden angefangenen Tag in Rechnung gestellt. Es gelten dabei unsere Mietpreise gemäss Preisliste ohne jegliche Mengenrabatte. Entstehen Schäden, weil die Anlagen an weitere Mieter nicht vermietet werden können, haftet der Mieter auch für diese. Müssen Anlagen oder Teile durch unser Personal extra abgeholt werden, werden alle Aufwendungen in Rechnung gestellt.
- 13.) Annulliert der Mieter eine bereits bestätigte Miete, betragen die Annullierungskosten:
bis 60 Tage vor Mietbeginn 10 % des Mietpreises
bis 30 Tage vor Mietbeginn 30 % des Mietzinses
bis 7 Tage vor Mietbeginn 50 % des Mietzinses
danach 100 % des vereinbarten Mietzinses.
Bei Kleinaufträgen beträgt die Mindest-Annullationsgebühr in jedem Falle Fr. 150.- pro Auftrag.
- 14.) Die in Preislisten angegebenen Mietpreise gelten für 1 Tag, bei mehrtägiger Miete wird ein Multiplikationsfaktor gem. Preisliste angewendet. Langzeitmieten auf Anfrage. Bei Lieferung mit Bedienung gelten die Preise pauschal für die schriftlich abgemachte Mietdauer. Transportkosten und Portis sind in den Preisen nicht inbegriffen und werden nach Aufwand verrechnet. Wir akzeptieren keine WIR Checks oder Kreditkarten. Mietpreise sind grundsätzlich bei Abholung im Voraus zu bezahlen. Es gelten die im Mietvertrag geltenden Zahlungskonditionen. Diese sind einzuhalten, für jede notwendige Mahnung wird Fr. 40.- in Rechnung gestellt, sowie ein banküblicher Verzugszins geschuldet.
- 15.) Diese Mietbestimmungen treffen per 1. Januar 2008 in Kraft und ersetzen alle bisherigen. Alle Verträge unterstehen schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus Mietverträgen ist in jedem Falle Kloten.